



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

A) Problem

Aufgrund der Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels und bei der Sicherstellung der Energieversorgung soll eine verantwortbare Öffnung zur Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmalbereich erfolgen. Dies umfasst auch einen Beitrag zu den Anstrengungen, mehr geeignete Flächen für Windenergieanlagen zu aktivieren.

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) enthält bisher keine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung für Ausgrabungen und Dokumentation bei bodendenkmalrelevanten Maßnahmen. Hierzu wird vom Bundesrechnungshof eine ausdrückliche Regelung gefordert.

Durch die fehlende besondere Eigentumsregelung für archäologische Funde (Schatzregal) im BayDSchG können bisher auch ungesetzlich handelnde, insbesondere gegen öffentliches Recht verstoßende Entdecker (Raubgräber) Miteigentum erwerben. In den letzten Jahren ist ein starker Anstieg an illegalen Raubgrabungen mit Metallsonden festzustellen, die nicht zuletzt unter Nutzung dieser Gesetzeslücke zu hohen Verlusten am archäologischen Erbe in Bayern führen.

B) Lösung

Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmalbereich und Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von Baudenkmalern sollen regelmäßig ermöglicht werden, soweit sie denkmalverträglich sind. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sollen Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern beschränkt werden.

Durch die Aufnahme eines allgemeinen (nicht nur für den Bund geltenden) Veranlasserprinzips in das BayDSchG wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen.

In Anwendung der Abweichungsmöglichkeit von Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche soll ein sogenanntes Schatzregal zugunsten des Freistaates Bayern eingeführt werden. Zum Schutz der Bodendenkmäler wird der Einsatz von technischen Ortungsgeräten im Bereich von Bodendenkmälern grundsätzlich verboten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die neuen Möglichkeiten für den Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im oder am Denkmal sowie Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von Denkmälern können bei Denkmaleigentümern mittelbar zu höheren Kosten für denkmalverträgliche Planungen und Ausführungen im Vergleich zu herkömmlichen Lösungen führen. Im Bereich der Windenergieanlagen ist die Kostenauswirkung der Regelung durch die Begrenzung auf besonders landschaftsprägende Denkmäler beschränkt.

Durch die Einführung des Veranlasserprinzips zur Kostentragung bei archäologischen Ausgrabungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Die Ausgleichsansprüche und Entdeckerbelohnungen werden im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abgewickelt. Ein erheblicher zusätzlicher Bedarf an Lagerflächen durch die Einführung des Schatzregals ist nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der vorgesehenen Änderungen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel bzw. bleibt dem laufenden oder künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren vorbehalten.

E) Konnexität

Die Einführung der neuen Vorgaben für den Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien in Art. 6 verändern die bestehenden Vollzugsaufgaben bei den rd. 130 Unteren Denkmalschutzbehörden (Landratsämter, kreisfreie Gemeinden, Große Kreisstädte und einzelne Städte). Daher wird davon ausgegangen, dass ein das Konnexitätsprinzip auslösender Mehraufwand nicht entsteht. Im Bereich der Errichtung von Windenergieanlagen wird durch die deutliche Reduzierung der erlaubnispflichtigen Vorhaben in Art. 6 und 7 weniger Aufwand entstehen.

Durch die ausdrückliche Regelung des Veranlasserprinzips und die Einführung eines Schatzregals entstehen keine zusätzlichen Anforderungen an die Vollzugsaufgaben. Hinsichtlich des Einsatzes technischer Suchgeräte im Bereich von Bodendenkmälern ist ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen, das allenfalls zu einem sehr geringen Verwaltungsaufwand führt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 23. April 2021 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In Art. 2 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt und die Angabe „(Art. 21 Abs. 2)“ wird gestrichen.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Dient die Maßnahme der Gewinnung erneuerbarer Energien überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung, kann die Erlaubnis in den Fällen des Satzes 1 oder 2 nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen und diesen nicht durch Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung Rechnung getragen werden kann.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Unbeschadet des Satzes 1 entfällt die Erlaubnis bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, wenn das Landesamt für Denkmalpflege dem Bauvorhaben auf Ersuchen der Baudienststelle zugestimmt hat.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wird wie folgt gefasst:

„³Für denkmaltypische Bauprodukte, die in Baudenkmalern verwendet werden sollen, erteilt die untere Bauaufsichtsbehörde die Zustimmung im Einzelfall nach Art. 20 BayBO.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

- dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Werden denkmaltypische Bauprodukte bei Bauvorhaben verwendet, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, oder in verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, entscheidet die höhere Bauaufsichtsbehörde.“
- c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 2 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Baudenkmalern der Erlaubnis. ²Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmal führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.“
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Er hat die Kosten für die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde zu tragen, soweit ihm das zuzumuten ist.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Abs. 1 Satz 2 und Art. 6 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 6 Abs. 3 gelten entsprechend.“
- bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „³Abweichend von Satz 1 bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen der Erlaubnis
1. in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern oder
 2. wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann.
- ⁴In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.“
- e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
- „(6) ¹Auf in der Denkmalliste nach Art. 2 Abs. 1 verzeichneten Bodendenkmälern ist der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden, verboten. ²Eine Erlaubnis kann nur für berechtigte berufliche Zwecke erteilt werden. ³Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.“
6. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird aufgehoben.
7. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Schatzregal

(1) ¹Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum

des Freistaates Bayern. ²Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

(2) ¹Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Bodendenkmal entdeckt wurde, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Ausgleich. ²Für Funde auf der Grundstücksgrenze gilt § 432 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Objekte, deren

1. Verkehrswert weniger als 1 000 € beträgt oder
2. deren Fund oder Bergung unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte.

⁴Die Höhe des Ausgleichs bemisst sich nach dem Verkehrswert des restaurierten Objekts abzüglich des Aufwands für eine fachgerechte Restaurierung und Konservierung. ⁵Die Belohnung nach Abs. 3 ist zum Abzug zu bringen.

(3) ¹Der Entdecker, der nicht zugleich Grundstückseigentümer ist, hat gegen den Freistaat Bayern einen Anspruch auf Belohnung nach § 971 BGB. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für die Wertberechnung im Rahmen des § 971 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt Abs. 2 Satz 4.

(4) ¹Der Anspruch auf Ausgleich oder Belohnung entsteht 24 Monate nach der Übergabe an das Landesamt für Denkmalpflege. ²Er entfällt, wenn das Objekt an die nach § 984 BGB Berechtigten zurückgegeben und diesen je zur Hälfte das Eigentum an dem Objekt übertragen wird.

(5) ¹Das Eigentum soll vom Freistaat Bayern auf Antrag der Gemeinde des Fundorts übertragen werden, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der gesamten Funde einer Grabung durch eine fachlich besetzte Einrichtung gewährleistet wird. ²In diesem Fall bestehen keine Ansprüche der Gemeinde nach den Abs. 2 und 3.

(6) Für Entdeckungen vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes]** sind die Vorschriften des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes]** geltenden Fassung anzuwenden.“

8. Art. 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Bauvorhaben, die die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen und bei verfahrensfreien Bauvorhaben, die im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO erfüllen, treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.“
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 2 gilt auch für Entscheidungen nach Art. 7.“
9. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nr. 3 wird folgender Buchst. p angefügt:

„p) von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau,“.
 - b) In Nr. 4 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
10. In Art. 15 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
11. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
12. Die Art. 19 und 20 werden aufgehoben.
13. Art. 21 wird Art. 19 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Entschädigungsaufwand“ durch das Wort „Entschädigungsfonds“ ersetzt.

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
„(1) ¹Für Entschädigungen bei Enteignung nach Art. 18, Ausgleich unzumutbarer Kostenbelastungen nach Art. 4 Abs. 3 sowie bei Instandsetzungsmaßnahmen nach Art. 4 Abs. 1 wird ein Entschädigungsfonds vorgehalten, der von der Obersten Denkmalschutzbehörde als staatliches Sondervermögen unterhalten wird. ²Steuervorteile, die auf die Denkmaleigenschaft zurückzuführen sind, sind bei Zahlungen an den Betroffenen in angemessenem Umfang anzurechnen.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2.
- d) Der bisherige Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
- e) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
aa) Der bisherige Abs. 2 Satz 2 wird Satz 1.
bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden Sätze 2 bis 6.
14. Art. 22 wird Art. 20 und in Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
15. Art. 23 wird Art. 21 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
b) Folgende Nr. 7 wird angefügt:
„7. entgegen Art. 7 Abs. 6 ohne Erlaubnis technische Ortungsgeräte einsetzt.“
16. Die Art. 24 bis 26 werden die Art. 22 bis 24.
17. Art. 27 wird Art. 25 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 6 Abs. 5 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Bereich der Denkmäler beträgt mit rd. 1,5 % (Einzelbaudenkmäler) bzw. rd. 2,5 % (inkl. Ensembles) einen untergeordneten Anteil am Gesamtgebäudebestand in Bayern. Auch wenn dieser Anteil mengenmäßig für die Erreichung der Klimaschutzziele nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist, kommt dem Denkmalsbereich in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und CO₂-Einsparung generell eine Vorreiterrolle für die nachhaltige Sanierung von Bestandsbauten zur Erreichung wesentlicher – bisher ungenutzter – Potenziale bei der CO₂-Einsparung zu, die auch der Landesdenkmalrat mehrfach herausgestellt hat:

Denkmäler haben im Durchschnitt eine Lebensdauer von mehreren Jahrhunderten und können bei fachgerechter Instandsetzung für viele weitere Lebenszyklen erhalten werden. Sie haben stets eine deutlich bessere Klimabilanz gegenüber Abriss und Neubau. Bei der denkmalgerechten Sanierung werden fast ausschließlich nachhaltige Baustoffe (ohne Folgeproblematik für einen etwaigen Rückbau) sowie regelmäßig keine später nicht mehr trennbaren Verbundbaustoffe verwendet. Im Denkmalsbereich werden die Leistungen in Planung und Handwerk weit überwiegend im regionalen Umfeld erbracht.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen durch den fortschreitenden Klimawandel, der stark ansteigenden Energiekosten und der anstehenden Transformationen bei der Energieversorgung (insbesondere infolge der aktuellen geopolitischen Konflikte) und der damit verbundenen bundesrechtlichen Grundsatzentscheidung in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) n. F. ist die bisherige Position von Denk-

malschutz und Denkmalpflege durch eine gesetzgeberische Regelung weiterzuentwickeln. Dabei ist der Denkmalschutz als mit Art. 20a des Grundgesetzes (GG) vergleichbarer verfassungsrechtlicher Belang ausreichend zu berücksichtigen. Aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen auf Denkmäler sieht die Regelung eine Unterscheidung zwischen der Nutzung von erneuerbaren Energien im und am Baudenkmal und Windkraftanlagen vor.

Für die Nutzung von erneuerbaren Energien im und am Baudenkmal soll die aus denkmalfachlicher Sicht verträgliche Versorgung mit bezahlbarer erneuerbarer Energie gewährleistet werden, die damit auch den Denkmalerhalt sichert. In grundsätzlicher Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) kann in diesem Bereich regelmäßig eine Denkmalverträglichkeit durch entsprechende Nebenbestimmungen erreicht werden. Durch die in der Regelung vorgesehene Beschränkung auf den Energiebedarf im Baudenkmal wird sichergestellt, dass Denkmäler nicht über das für die Nutzung erforderliche Maß beeinträchtigt werden.

Die staatliche Fachbehörde, das BLfD, begleitet seit längerem z. B. im Arbeitskreis „Denkmalpflege und Bauen im Bestand – AG Nachhaltigkeit“ der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau mit anderen Partnern die Entwicklung denkmalverträglicher Lösungen für den Einsatz von Erneuerbaren-Energie-Anlagen im bzw. am Denkmal. Die künftige Ausrichtung, auch im Denkmalbereich verträgliche Lösungen bei Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien im bzw. am Denkmal und der energetischen Verbesserung einzuführen, ist fachlich mit dem BLfD abgestimmt.

Soweit bei entsprechenden denkmalverträglichen Maßnahmen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese vom BLfD als denkmalpflegerischer Mehraufwand im Rahmen der vorhandenen Denkmalförderung anerkannt.

Im Unterschied zu Solar- und Geothermieanlagen im oder am Baudenkmal kann bei Windenergieanlagen eine regelmäßige Denkmalverträglichkeit nicht erreicht werden. Bei den entsprechenden Genehmigungsverfahren sind zahlreiche fachgesetzliche Belange einzubeziehen. Der Ausbau der Windkraft dient der allgemeinen Energieversorgung, nicht dem Betrieb einzelner Gebäude. Um die Ausbauziele für Windkraft erreichen zu können, die derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden können, ist auch ein vertretbarer Beitrag des Denkmalschutzes als einer der betroffenen Fachbelange erforderlich. Deshalb werden für diesen Bereich die Ausnahmefälle des Denkmalschutzes näher bestimmt, in denen der bundesrechtlich vorgegebene vorrangige Belang der erneuerbaren Energien überwunden werden kann. Im fachlichen Einvernehmen mit dem BLfD geschieht dies im Wege einer Beschränkung der Erlaubnisverfahren auf Nähefälle bei besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die entsprechende Einordnung als besonders landschaftsprägendes Denkmal erfolgt anhand fachlicher Kriterien durch das BLfD, womit die Belange in diesem Rahmen auf das Unverzichtbare konzentriert werden. Da die Regelung für dieses Ziel eine deutliche Ausnahme von der Erlaubnispflicht im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) vorsieht, ist eine Befristung bis 2035 im Gleichklang mit dem im EEG 2023 verankerten Ziel zur nahezu treibhausgasneutralen inländischen Stromerzeugung vorgesehen.

Die Belange der Bodendenkmalpflege bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien können im Rahmen der vorhandenen gesetzlichen Regelungen gewahrt werden.

Denkmalschutz und Klimaschutz sollen dabei Hand in Hand gehen und ihre Belange verantwortungsvoll verbunden werden. Zielkonflikte sollen durch geeignete Maßnahmen aufgelöst werden. Damit sollen auch unter den großen aktuellen Herausforderungen die Denkmäler ihre Eigenheit als einzigartige, identitätsstiftende und höchst wertvolle Zeugnisse der bayerischen Geschichte behalten.

Bei Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz wird im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung zur Kostentragung der fachgerechten Ausgrabung von Bodendenkmälern (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) durch den Veranlasser aufgenommen. Die Einführung der gesetzlichen Regelung führt zu keiner Änderung im Vergleich zur bisherigen Vollzugspraxis bei der Kostentragung, da die Ausgrabungen in Bayern in nahezu allen Fällen von privaten Grabungsfirmen bzw. Kreis- und Stadtarchäologien durchge-

führt und deren Kosten im zumutbaren Umfang im Wege einer Auflage der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG dem Antragsteller auferlegt werden können.

Die Einführung einer ausdrücklichen Regelung zur Kostentragung ist aber zur Rechtssicherheit insbesondere gegenüber dem Bund erforderlich. Im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungshofs vom März 2019 über die Ausgaben für archäologische Ausgrabungen beim Bau von Bundesfernstraßen hat dieser festgestellt, dass eine generelle Kostentragungspflicht des Bundes (nur) in den Ländern infrage kommt, in denen die Landesdenkmalschutzgesetze eine ausdrückliche Regelung zum Veranlasserprinzip enthalten.

Die Zahl der dem BLfD bekannten Sondengänger ist in den letzten Jahren stark angestiegen; insgesamt sind nach Schätzungen des BLfD aktuell rund 16 000 Sondengänger in Bayern tätig. Hochrechnungen gehen von rund 1 Mio. archäologisch relevanter Objekte aus, die jährlich illegal geborgen werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird weder eine Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG beantragt noch erfolgt eine Anzeige der Funde nach Art. 8 BayDSchG. Dadurch entsteht ein zunehmend großer Schaden an Bodendenkmälern in Bayern. Vor diesem Hintergrund hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe „Raubgrabungen und Fundeigentum“ mit BLfD, Archäologischer Staatssammlung und Kreisarchäologien mit Lösungsvorschlägen beauftragt. Einer der zentralen Empfehlungen betraf die Einführung einer Eigentumsregelung für archäologisches Fundgut unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Kommunen. Dieser wird mit der Einführung eines Schatzregals im BayDSchG zugunsten des Freistaates Bayern umgesetzt. Dabei wird die Möglichkeit zur Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde des Fundorts vorgesehen. Zusätzlich soll die Regelung mit einem gesetzlich geregelten Ausgleichsanspruch für Grundstückseigentümer verbunden werden. Die Einführung eines Schatzregals wurde bereits seit längerer Zeit auch aus dem Bereich der Denkmal- und Heimatpflege sowie der Wissenschaft gefordert. Weiter wird auf Grundlage der Erkenntnisse der Arbeitsgruppe ein grundsätzliches Verbot für den Einsatz technischer Ortungsgeräte, mit denen Bodendenkmäler gefunden werden können, auf eingetragenen Bodendenkmälern eingeführt. Die nach Art. 2 Abs. 1 BayDSchG eingetragenen Bodendenkmäler können über den öffentlich im Internet zugänglichen Bayerischen Denkmal-Atlas jederzeit auch auf mobilen Endgeräten eingesehen werden. Auf den übrigen Flächen (inkl. sog. Vermutungsflächen, die nicht als Denkmäler in die Liste eingetragen und damit auch nicht im BayernAtlas einsehbar sind) soll aufgrund der Probleme der Nachweisbarkeit und der Verhältnismäßigkeit der Einsatz entsprechender Geräte aus denkmalschutzrechtlicher Sicht derzeit nicht weiter reglementiert werden. Eine Erlaubnismöglichkeit zum Einsatz entsprechender Geräte auf Bodendenkmälern wird eng auf berechnigte berufliche Interessen (z. B. landwirtschaftliche Zwecke, Kampfmittelbeseitigung, archäologische Grabungsfirmer etc.) beschränkt.

Die Vorschriften im Teil 6 Enteignung werden bei Gelegenheit der Gesetzesänderung aktualisiert und der Rechtswirklichkeit angepasst.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Regelungen zur Neuausrichtung, Beschränkung des Anwendungsbereichs und zur Klarstellung sind zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

Die Abweichung von § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG) zwingend auf gesetzlicher Ebene vorzunehmen.

Damit das Verbot technischer Ortungsgeräte auf Bodendenkmälern Wirkung entfaltet, ist es erforderlich, dass der Verstoß als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt ist. Gemäß § 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann eine Handlung als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

C) Besonderer Teil**Zu den einzelnen Vorschriften****Zu § 1****Zu Nrn. 1 und 2**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3*Zu Buchst a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Der bisherige Klammerzusatz ist entbehrlich, da der Begriff Entschädigungsfonds eindeutig ist.

Zu Nr. 4 (Art. 6)*Zu Buchst. a**Zu Doppelbuchst. aa*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. cc

Der neue Satz 3 betrifft v. a. Photovoltaik-, Solarthermie- und Geothermie-Anlagen, die im oder am Baudenkmal angebracht werden, sowie die energetische Verbesserung von Denkmälern. Dabei ist die Substanz des Baudenkmalts soweit wie möglich zu erhalten. Maßgebend ist, dass zunächst der Energiebedarf im Baudenkmal abgedeckt werden soll (Eigenbedarf, unter Einschluss z. B. von Mobilitätsenergie). Darüber hinausgehende Einspeisungen sowie gemeinschaftliche Versorgung (z. B. bei Geothermie) sollen möglich sein, eine höchstmögliche energetische Nutzung liegt regelmäßig nicht im Interesse des Denkmalschutzes. Im Zusammenwirken mit Maßnahmen zur denkmalverträglichen energetischen Erneuerung soll eine ganzheitliche Betrachtung der Energieeffizienz von Baudenkmalern angestrebt werden. Die erforderlichen Elemente für einen effizienten und nachhaltigen Gebäudebetrieb sind im Einzelfall festzulegen. Entsprechend dem Vorgehen im übrigen Bereich der erlaubnispflichtigen Maßnahmen an Baudenkmalern sind dafür ausreichende Unterlagen durch fachlich geeignete Planer (z. B. Energieberater im Baudenkmal) vorzulegen. Die denkmalfachliche Abstimmung auch über erforderliche Nebenbestimmungen zur Art der Umsetzung erfolgt mit dem BLfD gemäß Art. 15 Abs. 2 BayDSchG und gewährleistet, dass auch weiterhin in besonderen Fällen eine Erlaubnis zum Schutz des Denkmals verweigert werden kann. Etwaige zusätzliche Kosten für fachlich abgestimmte denkmalverträgliche Lösungen werden von diesem als denkmalbedingte Mehraufwendungen für mögliche direkte oder indirekte Förderungen anerkannt.

In grundsätzlicher Abstimmung mit dem BLfD kann bei Solaranlagen die regelmäßige Denkmalverträglichkeit anhand der unterschiedlichen Anforderungen des äußerst vielfältigen denkmalgeschützten Bestands nach einem Stufenmodell ausgerichtet werden. Damit wird vermieden, dass eine befürchtete pauschale Verwendung von Standardlösungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds von Denkmälern führt. Bei mehreren Alternativen ist die denkmalverträglichste zu verfolgen.

Dabei sollen auf Flächen, die nicht vom öffentlichen Raum einsehbar sind, (auch) herkömmliche Anlagen regelmäßig erlaubnisfähig sein.

In Ensembles sollen bei vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen entsprechende Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Ensembles denkmalfachlich vereinbar (z. B. in die Dachfläche integrierte Anlagen, Folien etc.) sind, regelmäßig erlaubnisfähig sein. Entsprechendes soll bei sog. Nähefällen gelten.

Bei Einzeldenkmälern sollen auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen denkmalverträgliche PV-Anlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Denkmals im Einzelfall denkmalfachlich vereinbar (z. B. Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc.) und ohne nachteilige Auswirkungen auf die Substanz sind, ebenfalls regelmäßig erlaubnisfähig sein.

Geothermie-Anlagen im Bereich von Ensembles, Einzeldenkmälern und in deren unmittelbarem Umfeld sollen regelmäßig erlaubnisfähig sein, soweit dies mit dem Erscheinungsbild des Baudenkmals vereinbar und ohne nachteilige Auswirkung auf dessen Substanz ist.

Der aktuelle Stand der Technik und der technische Fortschritt sollen laufend berücksichtigt werden.

Zu Buchst. b

Zu Doppelbuchst. aa

Die Änderung dient der Harmonisierung mit Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und dem Bürokratieabbau: Das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren ist bei Baumaßnahmen des Staates an staatlichen Denkmälern entbehrlich und kann entfallen, wenn das BLfD dem Vorhaben zustimmt. Die staatlichen Baudienststellen sorgen im Rahmen ihrer Verantwortung gemäß Art. 73 Abs. 3 BayBO dafür, dass Baumaßnahmen an staatlichen Baudenkmalern nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfolgen. Bisher müssen sie über die zuständige Gemeinde bei der Regierung als Höhere Denkmalschutzbehörde eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beantragen. Gemäß Art. 15 Abs. 2 ist das BLfD vor der Entscheidung zu hören. Die staatlichen Baudienststellen stimmen bereits bisher die Baumaßnahmen an staatlichen Baudenkmalern in der Regel vorher mit dem BLfD ab. Bei der Behandlung der Erlaubnisanträge durch die Kommune und die Regierung wird bereits jetzt in diesen Fällen häufig nur auf die Beachtung der Protokolle oder Stellungnahmen des BLfD hingewiesen, die den Anträgen beigelegt sind. Ein Verzicht auf dieses für die beteiligten Kommunen, Regierungen und staatlichen Bauämter zeitaufwändige, in der Sache aber entbehrliche Verfahren ist im Sinne des Bürokratieabbaus. Das BLfD erteilt künftig gegenüber der staatlichen Baudienststelle seine Zustimmung in einem Schreiben, die Gemeinde wird davon durch einen Abdruck informiert. Soweit keine Zustimmung des BLfD vorliegt, bleibt es beim Erlaubnisverfahren, sofern kein Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren vorliegt.

Zu Doppelbuchst. bb

Der neue Satz 3 entspricht inhaltlich dem alten Abs. 3 Satz 2 und weist die Zuständigkeit für die Zustimmung im Einzelfall für die im Regelfall technisch einfachen denkmaltypischen Bauprodukte den unteren Bauaufsichtsbehörden zu.

Zu Doppelbuchst. cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchst. dd

Der neue Abs. 3 Satz 4 steht in Zusammenhang mit der Regelung in Art. 11 Abs. 4 Satz 2.

Zu Buchst. c

Der neue Abs. 5 betrifft Windenergieanlagen im Umfeld von Baudenkmalern. Im Unterschied zu anderen Anlagen der erneuerbaren Energien an bzw. in Denkmälern haben Windkraftanlagen keine unmittelbare Auswirkung auf die Substanz der Denkmäler, die Anlagen haben eine vergleichsweise kurze Lebensdauer. Mit Blick auf den erforderlichen deutlichen Ausbau der Windkraft und bundesrechtliche Vorgaben zu einem überzeugenden öffentlichen Interesse bei Ausbau der Windkraft erfolgt eine deutliche Beschränkung der Anliegen der Denkmalpflege auf die Ausnahmefälle des Denkmalschutzes, in denen der vorrangige Belang der erneuerbaren Energie Wind überwunden werden kann. Eine Prüfung der denkmalfachlichen Anliegen im Rahmen von Erlaubnisverfahren im Umfeld von Denkmälern wird auf die „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ beschränkt. Erfasst ist dabei nur ein Teilaspekt der gesamten Denkmalbedeu-

tung, nämlich der der Raumwirkung oder der Landschaftsprägung (als ein Teil der „städttebaulichen Bedeutung“). Aufgrund der spezifischen Zielsetzung wird der Fokus dabei (nur) auf Denkmäler gelegt, die besonders empfindlich gegenüber visuellen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen sind.

Die denkmalfachliche Einordnung als besonders landschaftsprägende Denkmäler erfolgt durch das BLfD auf der Basis eines denkmalfachlich begründeten Kriterienkatalogs, der in Übereinstimmung mit den Vorgaben des BayDSchG nicht zu einer Klassifizierung in hierarchische Wertkategorien führt. Die Eigenschaft als „besonders landschaftsprägend“ kommt danach grundsätzlich nur für Denkmäler in Betracht, die aus einem Siedlungskomplex erheblich herausragen, am Rande eines Siedlungskomplexes weithin sichtbar situiert sind, in Alleinlage in der Ebene, am Hang oder in der Höhe liegen sowie Ensembles mit direktem Bezug zur freien Landschaft oder herausragender topographischer Lage. Um die denkmalrechtliche Ausnahme von den bundesrechtlichen Vorgaben zum überragenden Vorrang des Ausbaus der Windkraft fachlich begründen zu können, müssen zusätzlich Merkmale für besonders landschaftsprägende Denkmäler hinzukommen: Die Umgebung muss in hohem Maß funktional und strukturell durch das Denkmal geprägt sein. Das Denkmal besitzt eine außergewöhnliche hohe landesgeschichtliche Bedeutung. Es besitzt eine herausragende topographische Lage, seine historische Aussage ist sehr stark von dieser Lage abhängig. Das Sichtfeld muss groß sein, das Denkmal muss weithin aus der Ferne sichtbar sein und vom Denkmal aus muss ein landschaftsbezogener Blick möglich sein. Bewusst geschaffene historische Blickbeziehungen müssen vorhanden sein. Frühzeitig zugeschriebene oder „gewachsene“ Blickbeziehungen müssen vorhanden sein.

Da im Umfeld der nicht besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Erlaubnispflicht entfällt und damit dem überragenden Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen entsprochen wird, soll zur Wahrung der unverzichtbaren Belange des Denkmalschutzes auch in diesem Bereich im Gegenzug im Umfeld der besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Errichtung von Windenergieanlagen nur dann erlaubnisfähig sein, wenn im Einvernehmen mit dem BLfD eine denkmalverträgliche Lösung gefunden werden kann. Dadurch sollen Zielkonflikte weitestgehend vermieden und ein klarer Vorrang für unverzichtbare denkmalfachliche Anliegen gesichert werden.

Zu Nr. 5 (Art. 7)

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Mit der neuen Regelung in Abs. 1 wird die Kostentragungspflicht des sog. Veranlassers bei Maßnahmen zur Bergung von Bodendenkmälern gesetzlich geregelt. Entsprechend der Regelung im Baudenkmalbereich (Art. 4 Abs. 1 Satz 1) gilt die Pflicht zur Kostentragung auch hier nur, soweit die Zumutbarkeit im Einzelfall reicht. Hierzu sind im Vollzug die im individuellen Fall maßgeblichen Umstände, z. B. Möglichkeiten zur Verringerung bzw. Vermeidung von Grabungskosten, wirtschaftliche Zumutbarkeit u. a., heranzuziehen.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um Verweise auf die neue ausdrückliche Regelung zur Kostentragungspflicht nach Abs. 1 Satz 2.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um Verweise auf die neue ausdrückliche Regelung zur Kostentragungspflicht nach Abs. 1 Satz 2.

Zu Doppelbuchst. bb

Für die obertägigen Bodendenkmäler wird eine Regelung zum Erlaubnisverfahren in Anlehnung an das Verfahren bei Baudenkmalern eingeführt. Die Erlaubnis ist in Nähefällen nur erforderlich, wenn eine Auswirkung ausschließlich auf das Erscheinungsbild von besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern möglich ist. Die Erlaubnispflicht bleibt auch dann erhalten, wenn sich die Windkraftanlage auf den Bestand des Bodendenkmals auswirken kann.

*Zu Buchst. e**Zu Art. 7 Abs. 6 Satz 1*

Kern der Neuregelung im neuen Abs. 6 ist das grundsätzliche Verbot, auf eingetragenen Bodendenkmälern (Art. 2 Abs. 1) technische Ortungsgeräte einzusetzen, die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden.

Zu Art. 7 Abs. 6 Satz 2 und 3

Zu berechtigten beruflichen Zwecken kann der Einsatz von technischen Ortungsgeräten auf Bodendenkmälern ausnahmsweise erlaubt werden. Diese liegen beispielsweise bei Kampfmittelräumungen oder landwirtschaftlichen Zwecken vor, bei denen zwar technische Ortungsgeräte (die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden) für die eigentliche Tätigkeit erforderlich sind, der Zweck der Tätigkeit aber nicht auf der Suche nach Bodendenkmälern und einer bewussten Gefährdung liegt. Ein anderer Anwendungsbereich kann beispielsweise im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit von Grabungsfirmen gegeben sein. Eine Ausnahme vom Verbot besteht für den Einsatz von technischen Ortungsgeräten, der durch das BLfD oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst wird.

Zu Nr. 6 (Art. 8)*Zu Buchst a*

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Die in Art. 8 Abs. 5 getroffene Regelung zur Übergabe von aufgefundenen Gegenständen, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht, wird im Rahmen der Neuregelung des Art. 9 vom Anwendungsbereich mitumfasst, weshalb für die Regelung in Art. 8 Abs. 5 kein Bedarf mehr besteht.

Zu Nr. 7 (Art. 9)*Zu Art. 9 Abs. 1*

Kern der Neuregelung ist in Anwendung der Abweichungsmöglichkeit von Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche der Eigentumserwerb des Freistaates Bayern an beweglichen Bodendenkmälern oder Teilen davon mit deren Entdeckung, wenn diese herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Für den Eigentumserwerb kommt es nicht darauf an, ob die Entdeckung des Objekts unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgte. Er findet allerdings nicht statt, wenn ein Herkunftsnachweis möglich ist (z. B. im Fall eines sogenannten Familienschatzes). Die Übergabe der Bodendenkmäler oder Teile davon hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Im Fall von Funden außerhalb von regulären Grabungen bedeutet dies eine Pflicht zur unmittelbar zeitnahen Abgabe, bei regulären Grabungen hat die Abgabe nach vollständigem Abschluss der Grabung zu erfolgen. Das BLfD kann die Archäologische Staatssammlung, andere Sammlungen oder Untere Denkmalschutzbehörden zur Entgegennahme ermächtigen, sofern die konservatorische Erstversorgung sichergestellt ist.

Zu Art. 9 Abs. 2 Satz 1

Es handelt sich um die zentrale Anspruchsnorm für den Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers.

Zu Art. 9 Abs. 2 Satz 3

Der Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers gemäß Abs. 2 Satz 1 entsteht nur dann, wenn das entdeckte Objekt einen Verkehrswert von mindestens 1 000 € besitzt. Bei zusammengesetzten Objekten, wie z. B. Ketten, einem Gürtel mit Beschlägen

oder einem Fibelpaar, kommt es insoweit auf den Wert des gesamten Kompositums an. Die Bagatelgrenze für die Entstehung der Ausgleichspflicht trägt der Spannung zwischen dem Eigentumsgrundrecht und dem erforderlichen Verwaltungsaufwand Rechnung. Bestimmte Materialien, vor allem organischer Natur, können regelmäßig nur durch deutlich den Verkehrswert übersteigende Restaurierungsmaßnahmen erhalten werden.

Ein Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers ist nach Abs. 2 Satz 3 ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Entnahme des beweglichen Bodendenkmals unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Bestimmungen des Art. 7 oder Art. 8 nicht eingehalten wurden. Hierbei ist unerheblich, ob die gesetzlichen Bestimmungen durch den Grundstückseigentümer selbst oder einen Dritten als Entdecker des beweglichen Bodendenkmals nicht eingehalten wurden.

Zu Art. 9 Abs. 2 Satz 4

Der Anspruch des Grundstückseigentümers ist der Höhe nach auf einen angemessenen Ausgleich beschränkt. Gemäß Abs. 2 Satz 4 bemisst sich die Angemessenheit grundsätzlich – entsprechend der Wertung in § 984 BGB – nach der Hälfte des Verkehrswerts des konkreten restaurierten Objekts abzüglich des Aufwands für eine fachgerechte Konservierung und Restaurierung. Die Wertermittlung wird von der Archäologischen Staatssammlung anhand Vergleichen zu Verkehrswerten von archäologischen Fundstücken vorgenommen. Die Abwicklung der Ausgleichsansprüche und Belohnungen erfolgt durch das BLfD.

Um Zahlungsverpflichtungen des Freistaates Bayern zu vermeiden, die in der Höhe den Wert des Fundstücks übersteigen, ist eine gegebenenfalls nach Abs. 3 zusätzlich bestehende Belohnung für den Entdecker bei der Berechnung der Höhe des Ausgleichs in Abzug zu bringen.

Zu Art. 9 Abs. 3 Satz 1

Die Norm gewährt dem Entdecker, der nicht Eigentümer des Grundstücks ist, von dem das Bodendenkmal stammt, einen Anspruch auf eine Belohnung. Dieser entsteht mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 2, wenn der Freistaat Bayern Eigentümer wird. Ein Anspruch des Entdeckers ist nach Abs. 2 Satz 3 ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Entnahme des beweglichen Bodendenkmals unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen erfolgte. Es handelt sich um eine Rechtsfolgenverweisung auf § 971 BGB. Weitere Ansprüche und Haftungserleichterungen des Entdeckers, insbesondere §§ 968, 970, 972 BGB, gelten daher nicht. Da für herrenlose Sachen die Vorschriften über den Fund keine Anwendung finden, wurde statt des Wortes „Finderlohn“ das Wort „Belohnung“ gewählt. Die Begrenzung der Belohnung auf die Regeln des Finderlohns dient dem Rechtsfrieden, da einerseits kein finanzieller Anreiz zur planmäßigen Suche auf fremden Grundstücken geschaffen, andererseits der redliche Entdecker belohnt wird.

Zur Art. 9 Abs. 3 Satz 2

Für Objekte, die einen Verkehrswert von weniger als 1 000 € besitzen, wird kein Ausgleich gewährt (vgl. Begründung zu Art. 9 Abs. 2 Satz 3).

Zu Art. 9 Abs. 3 Satz 3

Für die der Belohnung zugrunde liegende Wertberechnung gelten die Grundsätze der Berechnung des Ausgleichsanspruchs.

Zu Art. 9 Abs. 4 Satz 1

Diese Regelung soll im Interesse der Grundstückseigentümer sicherstellen, dass der Ausgleich für den Eigentumserwerb durch den Freistaat Bayern in einem angemessenen Zeitraum geleistet wird. In der Regel sind denkmalfachliche Vorarbeiten notwendig und die Sichtung eines Fundes kann zeitlich anspruchsvoll sein. Die Frist beginnt daher erst zu laufen, wenn der unmittelbare Besitzer den vollständigen Fund an das BLfD bzw. die von diesem ermächtigten Stellen übergeben hat.

Zu Art. 9 Abs. 4 Satz 2

Entscheidet sich der Freistaat Bayern innerhalb der Frist des Abs. 4 Satz 1 zur Rückgabe an die nach § 984 BGB Berechtigten, entfällt der Ausgleichsanspruch. Zusätzlich zur Rückgabe des Objektes ist eine Regelung des Eigentumsübergangs erforderlich,

da an der sachgerechten Grundentscheidung für diese Fälle, dass Entdecker und Eigentümer des Grundstücks entweder einen Ausgleich in Geld oder das Eigentum am Objekt erhalten sollen, festgehalten wird.

Zu Art. 9 Abs. 5

Die Übertragung des Eigentums an archäologischen Funden durch den Freistaat Bayern an die jeweilige Kommune des Fundortes soll auf deren Antrag erfolgen, wenn die fachgerechte Archivierung und Lagerung der Funde einer Grabung (nicht nur einzelner Funde) durch eine fachlich besetzte Einrichtung (bspw. bei Vorhandensein von Stadt- bzw. Kreisarchäologie oder einem kommunalen Museum) gewährleistet wird. Wenn das Eigentum vom Freistaat Bayern auf die Gemeinde des Fundorts übertragen wird, bestehen keine Ansprüche der Gemeinde auf Ausgleich und/oder Belohnung.

Zu Art. 9 Abs. 6

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die alte Rechtslage für Entdeckungen vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes gilt und verhindert diesbezügliche Verwicklungen, da im gerichtlichen Verfahren ansonsten regelmäßig die Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung maßgeblich ist.

Zu Nr. 8 (Art. 11 Abs. 4)

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine Folgeänderung (zu Art. 6 Abs. 3).

Zu Buchst. b

Mit der Regelung wird eine einheitliche Zuständigkeit der Regierungen als Höhere Denkmalschutzbehörden bei Staatsbauvorhaben für den Bereich von Bau- und Bodendenkmalpflege gesetzlich klargestellt.

Zu Nr. 9 (Art. 14)

Zu Buchst. a

Im Landesdenkmalrat ist die ingenieurfachliche Kompetenz, insbesondere für die Beratung der stark an Bedeutung zunehmenden Fragen zum Bereich Klimaschutz, von großer Bedeutung. Derzeit wird die entsprechende Kompetenz über ein von der Staatsregierung vorgeschlagenes Mitglied persönlich eingebracht.

Zu Buchst. b

Um das Gremium insgesamt nicht zu vergrößern, soll für die Bayerische Ingenieurkammer-Bau eine ständige Mitgliedschaft aufgenommen und im Gegenzug dafür die Zahl der von der Staatsregierung entsandten Mitglieder entsprechend verringert werden.

Zu Nr. 10 (Art. 15)

Es handelt sich um eine Folgeänderung (zu Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und Art. 11 Abs. 4 Satz 2).

Zu Nr. 11 (Art. 18)

Art. 18 Abs. 2 regelt die Enteignung bei beweglichen Bodendenkmälern bei bestehendem öffentlichen Erhaltungsinteresse. Für diese Regelung besteht durch die generelle Eigentumsregelung zugunsten des Freistaates Bayern im neugefassten Art. 9 Abs. 1 kein Bedarf mehr.

Zu Nr. 12 (Art. 19 und 20)

Art. 19 regelt ein Vorkaufsrecht für historische Ausstattungsstücke von Baudenkmalern und für bewegliche Denkmäler. Dem BLfD sind in der Praxis keine Anwendungsfälle bekannt, weshalb für die Regelung kein Bedarf besteht.

Die bisherige Vorschrift in Art. 20 ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Unterscheidung von Enteignung und Inhalts- und Schrankenbestimmung und ihren verfassungsrechtlichen Grenzen (Beschl. vom 02.03.1999 – 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226) überholt und wird daher gestrichen. Der Anwendungsbereich des Entschädigungsfonds wird im neuen Art. 19 geregelt.

Zu Nr. 13 (Art. 19 neu)*Zu Buchst. a*

Die Änderung der Überschrift erfolgt zur Klarstellung aufgrund der Ergänzung des Anwendungsbereichs im neuen Abs. 1.

Zu Buchst. b

Infolge des Wegfalls des überholten Art. 20 wird im neuen Abs. 1 Satz 1 der seit Erlass des BayDSchG materiell unveränderte Anwendungsbereich des Entschädigungsfonds aufgeführt. Die Zuständigkeit der Obersten Denkmalschutzbehörde wird angepasst, da der Erlass der Bewilligungsbescheide auf das BLfD übertragen wurde.

Der Inhalt des bisherigen Art. 20 Abs. 1 Satz 2 wird übernommen.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um eine Klarstellung.

*Zu Buchst. e**Zu Doppelbuchst. aa*

Der bisherige Art. 21 Abs. 2 Satz 2 wird wegen des Sachzusammenhangs neuer Satz 1.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 14 (Art. 20 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 15 (Art. 21 neu)

Der Verstoß gegen das Verbot des Einsatzes von technischen Ortungsgeräten auf Bodendenkmälern wird zu seiner Wirksamkeit bußgeldbewehrt.

Zu Nr. 16 (Art. 22 bis 24 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 17 (Art. 25 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zudem werden die Regelungen zur Beschränkung der Erlaubnispflicht von Windenergieanlagen im Gleichklang mit den Ausbauzielen des EEG 2023 bis zum Ablauf des Jahres 2035 befristet.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.